

34 /
M-16



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Juni 1987

Nr. 1812

EG Messen: Revision der Ortsplanung / Genehmigung und
Behandlung der Beschwerden

Die Einwohnergemeinde Messen unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus

- Zonenplan 1:2'000
- Strassenklassierungsplan 1:2'000
- Erschliessungspläne, Strassen- und Baulinienpläne
Blätter 1-3, 1:1'000
- Gestaltungsplan GB Nr. 131, 1:1'000
- Bau- und Zonenreglement

zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die öffentliche Auflage der Nutzungspläne und des Zonenreglementes erfolgte in der Zeit vom 11. Dezember 1985 bis 9. Januar 1986. Innert nützlicher Frist wurden verschiedene Einsprachen eingereicht. Deren Behandlung durch den Gemeinderat führte zu einer zweiten Teilaufgabe des Zonenplanes- und

der Erschliessungspläne in der Zeit vom 28. August bis 27. September 1986. Die Gemeindeversammlung vom 30. Dezember 1985 stimmte dem Baureglement zu.

2. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates führen Beschwerde beim Regierungsrat:
 - a) Rita Kohlermann und Hermann Jürg, Bernstrasse 7, 8113 Boppelsen
 - b) - Rosmarie Moser-Spielmann, 3349 Brunnenthal
- Johanna Baumgartner-Spielmann, 3303 Jegenstorf
- Hansrudolf Spielmann, 3636 Tschingel ob Gunten
- Christian Spielmann, 3360 Herzogenbuchsee
alle vertreten durch Fürsprecher Klaus Hunziker, Ringstr. 4, 3360 Herzogenbuchsee
(nachfolgend "Beschwerde Spielmann" genannt).
3. Der Regierungsrat hat gemäss § 18 Abs. 2 BauG im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ortsplanung über die Beschwerden zu befinden.

II.

Beschwerde Kohlermann/Jürg

Mit Brief vom 27. März 1987 ziehen Rita Kohlermann und Hermann Jürg ihre Beschwerde vom 12. November 1986 vorbehaltlos zurück. Sie wird daher als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss von 500 Franken wird ihnen zurückerstattet.

Beschwerde Spielmann

A. Formelles

1. Die am 8. September 1986 rechtzeitig eingereichte Beschwerde bezeichnet sämtliche Mitglieder der Erbgemeinschaft Spielmann als "Beschwerdeführer", d.h. zu den vier vorne (vgl. Ziffer II, 2. lit. b) angegebenen Mitgliedern zusätzlich Margaritha Ramseier-Spielmann, Hausmattstr. 6, 4438 Langenbruck. Die vorliegend interessierende Liegenschaft GB Messen Nr. 401 steht im Gesamteigentum der fünf Geschwister, zugleich Erbgemeinschaft Spielmann.
2. Mit Schreiben vom 25. März 1987 teilen Werner und Margaritha Ramseier-Spielmann dem die Beschwerden instruierenden Bau-Departement mit, dass sie sich nicht an der Beschwerde der übrigen Mitglieder der Erbgemeinschaft beteiligt haben.

Es stellt sich zunächst die Frage der Legitimation der übrigen Mitglieder der Erbgemeinschaft Spielmann.

3. Gemäss § 16 Abs. 1 BauG kann jedermann, der durch einen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache erheben. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden (§ 17 Abs. 1 BauG). Zugleich bestimmt Artikel 33 Abs. 3 lit. a) RPG, dass im Nutzungsplanverfahren die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Verwal-

tungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gewährleistet sein muss.

Sowohl § 16 Abs. 1 BauG wie auch Art. 103 lit. a) OG setzen für das Recht zur Erhebung einer Verwaltungsbeschwerde bzw. Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur ein schutzwürdiges Interesse, nicht eine Rechtsverletzung voraus (im Gegensatz zur Legitimation bei der staatsrechtlichen Beschwerde, OG 88). Dieser weiteren Fassung der Legitimationsvoraussetzungen entspricht es, wenn ein einzelner, der einer Erbgemeinschaft angehört (also nicht bloss die Erbgemeinschaft als solche), zur Beschwerde zugelassen wird, sofern er nur selbst die Legitimationsvoraussetzungen erfüllt (vgl. BGE 97 I 697 f; 102 I a 432). Dass im vorliegenden Falle die einzelnen Mitglieder der Erbgemeinschaft Spielmann als Grundeigentümer durch den angefochtenen Entscheid "berührt" sind und dass sie ein "schutzwürdiges" Interesse an der materiellen Entscheidung der von ihnen aufgeworfenen Frage besitzen, kann nicht zweifelhaft sein. Damit sind sie zur Beschwerde legitimiert und es ist darauf einzutreten.

4. Die Beschwerdeführer stellen folgende Rechtsbegehren:
 1. Die im Gesamteigentum der Beschwerdeführer liegende Liegenschaft Messen Gbbl. Nr. 401, haltend 1550 m², sei gemäss Zonenplan 1973 teilweise in der Kernzone I und teilweise in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu belassen.
 2. Die Einwohnergemeinde Messen sei zu veranlassen, den am 27. August 1986 in Zweitaufgabe publizierten Zonen- und Erschliessungsplan entsprechend abzuändern.

- Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

5. Am 13. April 1987 führten Beamte des Bau-Departementes einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.
6. Zur Frage der Kognition des Regierungsrates bei der Ueberprüfung einer kommunalen Planung und der dagegen eingereichten Beschwerden ist vorerst folgendes festzuhalten:

Der Regierungsrat überprüft die Nutzungspläne der Gemeinden bei der Genehmigung wohl auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit (und auf die Uebereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Plänen). Er hat sich aber - so erfordern es Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und Art. 18 Abs. 2 BauG - dabei eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. So hat er nicht der Gemeinde eine von zwei zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben.

B. Materielles

1. Nach bisherigem Zonenplan von 1973 lag die Parzelle GB Nr. 401 teilweise in der Kernzone I und teilweise in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Gemäss der Erstauflage des am 11. Dezember 1985 publizierten Zonenplanes wurde sie der Freihaltezone zugeteilt. Die von den Beschwerdeführern Spielmann dagegen erhobene Einsprache wies der Gemeinderat am 28. August 1985 ab. Das Grundstück verblieb damit auch in der am 28. August 1986 in zweiter Auflage publizierten Zonenplanung in der Freihaltezone.

Die Grundeigentümer erblicken in dieser Rückzonung einen Verstoss gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip. Dem Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sei genüge getan, wenn die Parzelle mit entsprechenden Planungsmassnahmen in ihrer Ueberbaubarkeit eingeschränkt werde. So wäre z.B. möglich, auf der Parzelle nur eingeschossige Bauten, eventuell mit entsprechenden Dachgestaltungs-Vorschriften, zuzulassen. Ein vollständiges Bauverbot verletze die Interessen der Grundeigentümer und sei unverhältnismässig.

2. Dass die angefochtene Massnahme auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, ist unbestritten. Sie muss aber im öffentlichen Interesse liegen und hat dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Messen besitzt eines der schönsten Dorfbilder des Kantons. Es ist durch seine einzigartige Gestaltung und den noch intakten Dorfkern sogar von nationaler Bedeutung (gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, ISOS). Der Augenschein hat gezeigt, dass sich die planerischen Argumente der Gemeinde mit guten Gründen vertreten lassen. Die Parzelle GB Nr. 401 liegt aus der Sicht des Ortsbildschutzes an einer äusserst exponierten Lage und trägt wesentlich zum wertvollen Ensemble des Kirchen- und Pfarrhausbereiches bei. Zudem bildet diese Parzelle zusammen mit den rückwärtigen Teilen der Parzellen Nr. 211, 222 und 223 ebenfalls eine unverbaute Folge von Hofstätten- und Baumgärten. Mit dem neuen Zonenplan will die

Gemeinde zugleich den alten Dorfteil von neueren Ueberbauungen getrennt halten. So hat sie denn auch die Parzelle 401 planerisch in bezug zu der nördlich daran angrenzenden Bauernhofzone und zu der weiteren Freihaltezone von GB Nr. 198 gebracht. Das grosse öffentliche Interesse, die genannte Parzelle von der Ueberbauung freizuhalten, ist genügend begründet. Das Ziel dieser planerischen Massnahme lässt sich jedoch nur erreichen, wenn die Parzelle gänzlich unüberbaut bleibt. Auch die Errichtung eines bloss eingeschossigen Gebäudes würde die empfindliche Umgebung erheblich stören. Das geltend gemachte Bedürfnis nach einer Baulandreserve für einzelne Mitglieder der Erbgemeinschaft erscheint für die nähere Zukunft nicht als aktuell. Dieses Interesse hätte aber auch schon deshalb zurückzutreten, weil solche Bauten nicht auf einen bestimmten Standort angewiesen sind. Irgendwelche Umstände, welche das private Interesse an der Belassung der Parzelle teilweise in der Kernzone und zum Teil in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen als besonders gewichtig erscheinen lassen würden, liegen nicht vor. Insbesondere ist das Grundstück auch nicht baureif. Kanalisationsmässig ist es nicht erschlossen. Das der angefochtenen Auszonung entgegenstehende private Interesse ist im wesentlichen rein finanzieller Natur. Es ist, falls in der Auszonung eine materielle Enteignung liegen sollte, durch eine Entschädigung abzugelten. Doch vermag es, was die sachliche Zulässigkeit der angefochtenen Planungsmassnahme anbelangt, das dargelegte öffentliche Interesse an der Frei-

haltung des Areals nicht aufzuwiegen. Das gänzliche Bauverbot erscheint daher nicht als unverhältnismässig.

3. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidegebühr) von 500 Franken zu bezahlen. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist keine Parteientschädigung auszurichten.

III.

Bei der Zweckmässigkeitsprüfung der Ortsplanung sind die Nutzungspläne und Reglemente auf die Einhaltung der Raumplanungsgrundsätze des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), des kantonalen Baugesetzes (BauG) und des kantonalen Richtplanes über die Besiedlung und Landschaft aus dem Jahre 1982 zu überprüfen. Planinhalte, die gesetzwidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, können nicht genehmigt werden (Art. 1 und 3 RPG, §§ 18 ff BauG).

In formeller Hinsicht wurde das Verfahren für den Erlass der Ortsplanungsrevision richtig durchgeführt.

In materieller Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

1. Bau- und Reservegebiet GB Nrn. 187, 189 und 190

Unweit des Schützenhauses, vis-à-vis des neuen Schulhauses, ist entlang der bestehenden Erschliessungsstrasse eine neue Bauzone (GB Nrn. 189 und 190) und ein kleineres Stück Reservegebiet (GB Nr. 187) vorgesehen.

Auf den 1. April 1987 ist die neue Lärmschutzverordnung zum Umweltschutzgesetz des Bundes in Kraft getreten. Nach den neuen Bestimmungen dürfen in bisher unerschlossenen oder in neu eingezonten Bauzonen bestimmte Lärmbelastungsgrenzwerte nicht überschritten werden. Das kantonale Raumplanungsamt hat deshalb von der Gemeinde ein Gutachten eingefordert, welches den Nachweis zu erbringen hat, dass für die neu als Bau- und Siedlungsgebiet vorgesehenen Parzellen die Planungswerte der Lärmschutzverordnung eingehalten werden können. Bis zum Vorliegen des Gutachtens wird noch einige Zeit vergehen, so dass in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderat die betreffende Bauzone und das Reservegebiet vorläufig von der Genehmigung zurückgestellt werden. Die Frage der Zweckmässigkeit dieses Gebietes als Bauzone hängt allein von den Lärmbelastungen durch das Schützenhaus ab, so dass sich die vorgezogene Genehmigung der übrigen Bauzone nicht präjudizierend nachteilig für das vorläufig zurückgestellte Gebiet auswirkt.

2. Erschliessungsplan Nr. 1, Ausbau Rätzlirain

Der Strassen- und Baulinienplan Nr. 1 sieht für den Ausbau des "Rätzlirains" eine Fahrbahnbreite von 6.00 m und teilweise ein Trottoir von 1.50 bis 2.00 m vor. Der Rätzliweg dient nebst der Erschliessung des Baugebietes auch als Schulweg und soll deshalb vor allem im Bereich der S-Kurve ausgebaut werden. Dieser Teil der Sanierung liegt aber

gleichzeitig innerhalb der Kernzone und des schützenswerten Ortsbildes, so dass ein Strassenausbau - soll das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt und verändert werden - sehr sorgfältig und auf das Allernotwendigste beschränkt vorgenommen werden muss. Mit einer Fahrbahnbreite von 6 m und einem zusätzlichen Trottoir wird aber zweifellos der Strassenraum übermässig ausgeweitet und für das Ortsbild nachteiligt verändert. Zudem ist aufgrund der neueren Erkenntnisse fraglich, ob durch den Ausbau die Sicherheit für die Schulkinder verbessert wird. Bevor jedenfalls ein Strassenausbau im projektierten Umfang in Angriff genommen wird, wird es zweckmässig sein, nach alternativen Möglichkeiten zu suchen oder ein reduziertes Projekt zu prüfen.

In Absprache zwischen dem Gemeinderat, den Planungsbehörden von Messen und dem kantonalen Raumplanungsamt wird deshalb die projektierte Linienführung des "Rätzlirains" im Bereich der Parzellen GB Nrn. 356 und 453 bis zur Einmündung in die Kantonsstrasse von der Genehmigung zurückgestellt. Die Bau- und Vorbaulinien, welche keinen direkten Einfluss auf einen allfälligen Ausbau haben, können genehmigt werden. Die Gemeinde wird eingeladen, vor einem definitiven Beschluss über die Art und Weise des Strassenausbaus im betreffenden Gebiet andere, für das Ortsbild weniger einschneidende Lösungen zu studieren. Das kantonale Raumplanungsamt und die kantonale Denkmalpflege stehen auf Wunsch beratend zur Verfügung.

3. Geschützte Kulturobjekte

Die beiden Liegenschaften Nr. 44 auf GB Nrn. 253 und 47 auf GB Nr. 259 stehen unter dem Schutz der kantonalen Denkmalpflege und sind deshalb mit der entsprechenden Signatur darzustellen.

4. Gestaltungsplan GB Nr. 131

Der Gestaltungsplan regelt durch die Festsetzung von Hausbaulinien und Gebäudehöhe die maximale Nutzung der Parzelle GB Nr. 131. Orientierungshalber ist darauf hinzuweisen, dass die maximale Nutzung nur soweit möglich ist, als die ordentlichen Grenz- und Gebäudeabstände gegenüber den an den Gestaltungsplan angrenzenden Gebäuden und Grundstücksgrenzen eingehalten werden.

5. Zonenvorschriften / Dachneigung für Bauten in den Kernzonen

Die Zonenvorschriften enthalten keine Angaben über minimale Dachneigungen in den Kernzonen I und II sowie der Ortsbildschutzzone. Durch die vorhandenen Gestaltungsvorschriften über die Dächer in den erwähnten Nutzungszonen und abgeleitet von der Zweckbestimmung der Ortsbildschutzzone sind allerdings bereits eingehende Rahmenbedingungen gegeben, so dass die Dachneigung, welche mindestens 35° oder noch besser 40° betragen sollte, nicht beliebig frei ist. Im Interesse der Anwendung der Vorschriften sollte allerdings bereits in den Kernzonenvorschriften eine konkrete Aussage zu der minimalen Dachneigung gemacht werden. Dieser Mangel ist lei-

der auch dem kantonalen Raumplanungsamt anlässlich der Vorprüfung nicht aufgefallen. Die Gemeinde wird deshalb eingeladen, zu gegebener Zeit eine Ergänzung der Zonenvorschriften über die Kernzonen I und II sowie die Ortsbildschutzzone in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege und dem kantonalen Raumplanungsamt im Nutzungsplanverfahren festzulegen.

6. Die vorliegende Nutzungsplanung erweist sich im übrigen als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG, so dass die Unterlagen genehmigt werden können.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Messen, bestehend aus
 - Zonenplan 1:2'000
 - Strassenklassierungsplan 1:2'000
 - Erschliessungspläne, Strassen- und Baulinienpläne Blätter 1-3, 1:1'000
 - Gestaltungsplan GB Nr. 131, 1:1'000
 - Bau- und Zonenreglementwird genehmigt.

2. Die Beschwerde Rita Kohlermann und Hermann Jürg wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss von 500 Franken wird zurückerstattet.

3. Die Beschwerde Rosmarie Moser-Spielmann, Johanna Baumgartner-Spielmann, Hansrudolf Spielmann, Christian Spielmann, alle vertreten durch Fürsprecher Klaus Hunziker, Herzogenbuchsee, wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) von 500 Franken zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.
4. Das Bau- und Reservegebiet (GB Nrn. 187, 189 und 190) im Bereich des Schützenhauses wird vorläufig von der Genehmigung zurückgestellt. Die Gemeinde hat innert Jahresfrist ein Gutachten über die Lärmbelastungen auf den betreffenden Grundstücken, abgestützt auf die auf den 1. April 1987 in Kraft getretene Lärmschutzverordnung zum Umweltschutzgesetz, zu erstellen.
5. Die Linienführung des "Rätzlirains" ab GB Nr. 356 und 453 bis zur Einmündung in die Kantonsstrasse wird im Sinne der Erwägungen von der Genehmigung zurückgestellt (Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan Nr. 1).
6. Die Gemeinde wird eingeladen, in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege und dem kantonalen Planungsamt für die Kernzonen I und II sowie die Ortsbildschutzzone eine minimale Dachneigung festzulegen.
7. Der Entwurf des generellen Kanalisationsprojektes (GKP) ist an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonen- und Erschliessungsplan anzupassen und wegen

der im Bau befindlichen regionalen ARA bis Ende September 1987 dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zur Genehmigung einzureichen.

8. Der Gemeinde wird empfohlen, auf der Grundlage des Zonenplanes auch ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) in Auftrag zu geben. Dieses ist Voraussetzung für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen und die Zusicherung für staatliche Beiträge an die Wasserversorgungsanlagen.
9. Gestützt auf § 101 BauG ist durch den Gemeinderat ein Erschliessungsprogramm zu erstellen, welches Aufschluss gibt über die zeitliche Erstellung der Erschliessungsanlagen (Strasse, Kanalisation, Wasser, evtl. elektrisch) innerhalb der Bauzone I. Etappe.
10. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 31. August 1987 noch folgende Unterlagen einzureichen:
 - 4 Zonenpläne 1:2'000
 - je 2 Erschliessungspläne, Strassen- und Baulinienpläne 1:1'000, der Blätter 1-3
 - 2 Strassenklassierungspläne 1:2'000
 - 2 Gestaltungspläne GB Nr. 131, 1:1'000.

Die Pläne sind gemäss den in den Erwägungen gemachten Vorbehalten und Bemerkungen zu korrigieren oder zu ergänzen. Zudem sind der Zonenplan und die Erschliessungspläne inhaltlich in Uebereinstimmung zu bringen und sämtliche Pläne mit dem Geneh-

migungsvermerk der Gemeinde zu versehen. Je ein Planexemplar ist ausserdem in reissfester Ausführung herzustellen.

11. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet, Baugebiet, Gewerbe- und Industriezone sowie des schützenswerten Ortsbildes an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
12. Die bisherige Nutzungsplanung, bestehend aus Zonen-, Strassen- und Baulinienplan sowie dem Bau- und Zonenreglement vom 5. Juni 1973 (RRB Nr. 3182), wird vollständig durch die neue Planung abgeändert und verliert diesbezüglich ihre Rechtskraft. Andere Pläne bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder der vorliegenden Planung nicht widersprechen.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Kostenabrechnungen und
Verteiler Seite 16 und 17

Kostenabrechnungen

Rita Kohlermann und Hermann Jürg, Boppelsen

Rückerstattung des
Kostenvorschusses: Fr. 500.-- (v. Kto. 119.57)
=====

Erbengemeinschaft Spielmann v.d. Fürsprecher K. Hunziker, Herzogenbuchsee

Kostenvorschuss: Fr. 500.-- (v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten: Fr. 500.-- 2000.431.0 umbuchen)

Fr. ---
=====

Einwohnergemeinde Messen

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020.435.00)

zahlbar innert Fr. 523.-- (Staatskanzlei Nr. 159)
30 Tagen ===== ES

Geht an:

- Bau-Departement (2) St/Br/br
- Rechtsdienst St
- Departementssekretär (Nr. 86/173)
- Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/
Reglement
- ~~Amt für Wasserwirtschaft~~ (2), mit Planausschnitt KRP
(folgt später)
- ~~Tierbauamt~~ (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- ~~Höchbauamt~~ (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- ~~Kreisbauamt I, 4500 Solothurn~~ mit Planausschnitt
KRB (folgt später)
- ~~Amtschreiberei Bucheggberg, 4500 Solothurn~~, mit 1 gen.
Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgt später)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Bau-Departement (3) br (für Finanzverwaltung als Aus-
gaben-Anweisung)
- ~~Sekretariat der Katasterschätzung~~, mit 1 gen. Zonen-
plan/Planausschnitt KRP (folgt später)

Fortsetzung Seite 17

- ~~Natur- und Heimatschutz~~, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, Solothurn
- Meliorationsamt
- ~~Ammannamt der Einwohnergemeinde~~, 3254 Messen, mit 1 gen. Plansatz/Reglement/Planausschnitt KRP (folgt später), Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 3254 Messen
- Ingenieurbüro Rud. Enggist, dipl. Ing. ETH/SIA, Rötistr. 22, 4500 Solothurn
- Frä. Rita Kohlermann und Herrn Hermann Jürg, Bernstr. 7, 8113 Boppelsen, EINSCHREIBEN
- Herrn Fürsprecher Klaus Hunziker, Ringstr. 4, 3360 Herzogenbuchsee (4), EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung:

Messen: Revision der Ortsplanung, bestehend aus dem Zonenplan 1:2'000, dem Strassenklassierungsplan 1:2'000, dem Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan, Blatt 1-3, 1:1'000, dem Gestaltungsplan GB Nr. 131, 1:1'000 sowie dem Bau- und Zonenreglement. Vorläufig von der Genehmigung zurückgestellt: Bau- und Reservegebiet (GB Nrn. 187, 189 und 190) beim Schützenhaus und die projektierte Linienführung des "Rätzlirains".



118

119

120

121

122

123

124

125

126

127